



Zahlen Daten Fakten 2015



dbb
beamtenbund
und tarifunion



Mit dbb-Extrabonus in der Kfz-Versicherung

Nutzen Sie unsere TOP-Vorteile:

- TOP-Schadenservice
- Zertifizierte Partnerwerkstätten
- Niedrige Beiträge

dbb-Extrabonus 25 € für Sie als Neukunde

dbb-Mitglieder erhalten einmalig 25 € dbb-Extrabonus, wenn Sie als Neukunde mit Ihrem Pkw zur HUK-COBURG wechseln.

Die Adresse Ihres nächsten Ansprechpartners finden Sie im örtlichen Telefonbuch unter »HUK-COBURG«. Sofortige Auskunft bekommen Sie hier: **0800 2 153153*** oder unter www.HUK.de.

*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig



Zahlen Daten Fakten 2015



dbb
beamtenbund
und tarifunion



Wer sich objektiv mit dem öffentlichen Dienst in Deutschland beschäftigen will, braucht eine belastbare Datengrundlage. Die Informationsbroschüre „Zahlen Daten Fakten“ erlaubt eine vorurteilsfreie Orientierung über die wichtigsten Eckdaten des öffentlichen Dienstes. Aufbauend auf den jeweils neuesten Zahlen des statistischen Bundesamtes und der statistischen Landesämter, auf Informationen der Bundesministerien und auf eigenen Berechnungen liefert „Zahlen Daten Fakten“ fundiertes Basiswissen und eignet sich als schnelles Nachschlagewerk, das bewusst auf eine Kommentierung verzichtet.

Die Entwicklung der Altersstruktur der Beschäftigten im öffentlichen Dienst bestätigt aktuelle demografische Studien und gibt Anlass zur Sorge: Die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für den öffentlichen Dienst wird weiterhin eine der dringlichsten Aufgaben für die kommenden Jahre sein – entsprechen des Zahlenmaterial reflektiert dieses Problem. Darüber hinaus wurde „Zahlen-Daten-Fakten“ in der vorliegenden Ausgabe um Angaben zu den Frauenanteilen im öffentlichen Dienst ergänzt, um eine noch bessere Vergleichbarkeit der Beschäftigtenstruktur zu ermöglichen.

„Zahlen Daten Fakten“ soll den vertiefenden Blick in Fachbücher nicht ersetzen, die zu allen Themen des Tarif- und Beamtenrechts des Bundes und der Länder über den dbb verlag ständig aktualisiert erhältlich sind. Für die schnelle Orientierung über die wesentlichen Eckdaten des öffentlichen Dienstes in Deutschland aber ist „Zahlen Daten Fakten“ ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle, die eine verlässliche Datenbasis suchen.

Wir hoffen, „Zahlen Daten Fakten“ beantwortet möglichst viele Ihrer Fragen. Darüber hinaus steht Ihnen für Anfragen und Informationen natürlich auch weiterhin die dbb Pressestelle zur Verfügung.

Klaus Dauderstädt
Bundesvorsitzender

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin

Redaktion: Jan Brenner

Gestaltung: Marian-Andreas Neugebauer

Fotos: ad agenda, Marco Urban,
@fotolia.com: contrastwerkstatt, Dreaming Andy, kjekol, vege

Herstellung: dbb verlag gmbh
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin

Anzeigenverkauf: dbb verlag gmbh · Mediacenter
Dechenstraße 15 a · 40878 Ratingen

Stand: Januar 2015

Personal und Entwicklung

Beschäftigte im öffentlichen Dienst	11
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Bundesländern	12
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Aufgabenbereichen	18
Frauenanteil des öffentlichen Dienstes nach Aufgabenbereichen	20
Versorgungsempfänger/-innen des öffentlichen Dienstes	22
Personalentwicklung im öffentlichen Dienst	23
Personalausgaben	23
Der öffentliche Dienst im europäischen Vergleich	24
Demografische Entwicklung und öffentlicher Dienst	26
Ausbildung	31

Beamtinnen und Beamte

Besoldung	36
Fallbeispiele	37
Zulagen	38
Jährliche Sonderzahlung	40
Arbeitszeit und Urlaub	44
Beihilfe	47
Versorgung	48

Tarifbeschäftigte

Entgelte	54
Zulagen und Zuschläge	58
Arbeitszeit und Urlaub	61
Altersteilzeit	62
Altersteilzeit und FALTER	64
Zusatzversorgung	65

Mitgliedsgewerkschaften

Der dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften	70
---	----



**PERSONAL
UND ENTWICKLUNG**

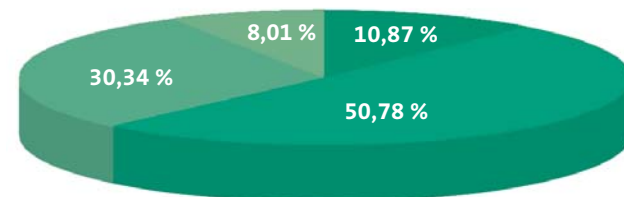
Personal und Entwicklung

(Stand: 30. Juni 2013, Rundungsdifferenzen möglich)

Mit der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2011 hat sich das Konzept geändert, nach dem die Ergebnisse der Statistik veröffentlicht werden. Das Statistische Bundesamt begründet dies wie folgt: „Hintergrund dieser Änderungen ist der Ausgliederungsprozess von öffentlichen Aufgaben aus der Kernverwaltung der Gebietskörperschaften in rechtlich selbstständige Einrichtungen. In der Personalstandstatistik hatte dies zur Folge, dass immer mehr Einrichtungen im mittelbaren öffentlichen Dienst und bei privat-rechtlichen Einrichtungen nachgewiesen wurden. Um die Vergleichbarkeit der Daten im Zeitverlauf und über die Grenzen der Bundesländer hinweg zu verbessern, ist eine Integration dieser Einheiten notwendig. In Abstimmung mit den Finanzstatistiken wurden daher die Darstellungsbereiche überarbeitet. Eine Untergliederung des öffentlichen Dienstes in unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst wird nicht mehr vorgenommen.“

Auch die Darstellungsweise hinsichtlich der Aufteilung auf die staatlichen Ebenen wurde an die Konzepte der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angepasst. Die öffentlichen Arbeitgeber sind jetzt auf die vier Ebenen ‚Bundesbereich‘, ‚Landesbereich‘, ‚kommunaler Bereich‘ und ‚Sozialversicherung (einschl. Bundesagentur für Arbeit)‘ aufgeteilt. Die bisher als ‚mittelbarer öffentlicher Dienst‘ veröffentlichten Einrichtungen sind auf diese vier Ebenen aufgeteilt.“

Beschäftigte im öffentlichen Dienst: 4.635.243



Bund	503.941	10,87 %
davon:		
Frauen	129.789	25,75 %
Männer	374.152	74,25 %
Länder	2.353.676	50,78 %
Gemeinden	1.406.367	30,34 %
Sozialversicherung	371.259	8,01 %

Beamte* (inkl. 174.176 Soldaten m/w)	1.868.632	40,31 %
Tarifangehörige	2.766.611	59,69 %
Frauen	2.557.053	55,17 %
Männer	2.078.190	44,83 %
Vollzeitbeschäftigte	3.143.605	67,82 %
davon Männer	1.822.151	57,96 %
Frauen	1.321.454	42,04 %
Teilzeitbeschäftigte	1.491.638	32,18 %
davon Männer	256.039	17,17 %
Frauen	1.235.599	82,83 %

* Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter, Bezieherinnen/Bezieher von Amtsgehalt

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2014 nach Bundesländern

Gesamtzahlen Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Soldatinnen und Soldaten

Land	insgesamt		Bundesbereich		Landesbereich		kommunaler Bereich		Sozialversicherung	
		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich
Baden-Württemberg	607.267	355.783	37.509	9.060	313.817	183.134	214.991	135.447	40.950	28.142
Bayern	729.035	388.126	70.498	13.664	341.318	185.336	264.183	154.690	53.036	34.436
Berlin	258.462	144.583	36.668	17.457	189.326	103.448	–	–	32.467	23.677
Brandenburg	133.546	81.719	16.270	4.631	59.142	35.015	46.931	33.003	11.203	9.070
Bremen	39.652	20.935	3.730	694	31.604	17.404	50	35	4.268	2.802
Hamburg	115.675	59.517	13.221	3.996	87.320	46.079	–	–	15.134	9.442
Hessen	336.511	184.046	34.384	10.521	169.689	92.378	109.605	66.460	22.833	14.687
Mecklenburg-Vorpommern	97.967	55.757	17.550	3.860	45.362	27.767	26.129	17.046	8.926	7.084
Niedersachsen	437.373	225.740	66.880	11.620	208.553	117.044	130.500	76.640	31.440	20.436
Nordrhein-Westfalen	938.821	505.805	92.280	26.935	447.696	250.227	322.099	179.814	76.746	48.829
Rheinland-Pfalz	238.543	122.970	34.160	7.274	115.856	62.320	72.602	42.844	15.925	10.532
Saarland	57.279	29.306	5.322	905	30.835	16.501	15.709	8.324	5.413	3.576
Sachsen	220.051	139.687	12.964	4.290	113.358	69.583	74.156	49.992	19.753	15.822
Sachsen-Anhalt	129.905	83.909	8.983	2.825	63.665	40.276	46.390	32.133	10.867	8.675
Schleswig-Holstein	158.624	79.279	31.290	5.585	71.553	40.382	44.898	25.996	10.883	7.316
Thüringen	123.564	75.618	9.335	2.231	64.511	40.051	38.123	24.113	11.595	9.223
Ausland	12.968	4.273	12.897	4.241	71	32	–	–	–	–
insgesamt	4.635.243	2.557.053	503.941	129.789	2.353.676	1.326.977	1.406.367	846.538	371.259	253.749

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen und Soldaten

Land	insgesamt		Bundesbereich		Landesbereich		kommunaler Bereich		Sozialversicherung	
		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich
Baden-Württemberg	254.744	127.807	28.384	4.655	194.643	108.251	28.218	13.028	3.499	1.873
Bayern	306.467	129.261	54.297	7.429	214.238	106.716	32.275	12.358	5.657	2.758
Berlin	93.705	45.097	18.519	6.489	71.085	36.176	–	–	4.101	2.432
Brandenburg	46.891	23.352	11.429	2.476	32.790	19.478	1.922	853	750	545
Bremen	18.313	7.687	2.959	455	14.984	7.026	2	1	368	205
Hamburg	53.162	23.708	9.891	2.334	42.391	20.872	–	–	880	502
Hessen	140.347	64.665	23.567	5.017	101.275	53.396	13.309	5.289	2.196	963
Mecklenburg-Vorpommern	30.183	9.344	12.762	1.787	14.253	5.937	2.235	982	933	638
Niedersachsen	197.853	84.267	48.036	5.401	129.824	70.488	17.210	6.962	2.783	1.416
Nordrhein-Westfalen	400.377	187.269	64.797	13.038	264.530	144.631	64.434	26.366	6.616	3.234
Rheinland-Pfalz	106.270	42.615	25.084	3.417	70.257	35.131	9.433	3.329	1.496	738
Saarland	23.054	9.284	4.133	598	16.404	7.707	1.993	731	524	248
Sachsen	43.816	17.397	8.921	2.089	29.982	13.234	3.872	1.286	1.041	788
Sachsen-Anhalt	32.607	14.621	5.673	1.200	22.879	11.096	3.132	1.675	923	650
Schleswig-Holstein	71.801	28.722	21.914	2.679	43.327	23.111	5.406	2.322	1.154	610
Thüringen	42.220	20.684	7.336	1.105	30.898	17.644	3.048	1.319	938	616
Ausland	6.822	1.074	6.800	1.066	22	8	–	–	–	–
insgesamt	1.868.632	836.854	354.502	61.235	1.293.782	680.902	186.489	76.501	33.859	18.216

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Land	insgesamt		Bundesbereich		Landesbereich		kommunaler Bereich		Sozialversicherung	
		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich
Baden-Württemberg	352.523	277.976	9.125	4.405	119.174	74.883	186.773	122.419	37.451	26.269
Bayern	422.568	258.865	16.201	6.235	127.080	78.620	231.908	142.332	47.379	31.678
Berlin	164.757	99.486	18.149	10.968	118.241	67.272	–	1	28.366	21.245
Brandenburg	86.655	58.367	4.841	2.155	26.352	15.537	45.009	32.150	10.453	8.525
Bremen	21.339	13.248	771	239	16.620	10.378	48	34	3.900	2.597
Hamburg	62.513	35.809	3.330	1.662	44.929	25.207	–	–	14.254	8.940
Hessen	196.164	119.381	10.817	5.504	68.414	38.982	96.296	61.171	20.637	13.724
Mecklenburg-Vorpommern	67.784	46.413	4.788	2.073	31.109	21.830	23.894	16.064	7.993	6.446
Niedersachsen	239.520	141.473	18.844	6.219	78.729	46.556	113.290	69.678	28.657	19.020
Nordrhein-Westfalen	538.444	318.536	27.483	13.897	183.166	105.596	257.665	153.448	70.130	45.595
Rheinland-Pfalz	132.273	80.355	9.076	3.857	45.599	27.189	63.169	39.515	14.429	9.794
Saarland	34.225	20.022	1.189	307	14.431	8.794	13.716	7.593	4.889	3.328
Sachsen	176.235	122.290	4.043	2.201	83.376	56.349	70.284	48.706	18.532	15.034
Sachsen-Anhalt	97.298	69.288	3.310	1.625	40.786	29.180	43.258	30.458	9.944	8.025
Schleswig-Holstein	86.823	50.557	9.376	2.906	28.226	17.271	39.492	23.674	9.729	6.706
Thüringen	81.344	54.934	1.999	1.126	33.613	22.407	35.075	22.794	10.657	8.706
Ausland	6.146	3.199	6.097	3.175	49	24	–	–	–	–
insgesamt	2.766.611	1.720.199	149.439	68.554	1.059.894	646.075	1.219.878	770.037	337.400	337.400

Beschäftigte (Voll- und Teilzeit) des ges. öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2013 nach Aufgabenbereichen

in Stellen

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte m/w	Arbeit- nehmer m/w
insgesamt	4.635.243	1.868.632	2.766.611
Allgemeine Dienste, darunter:	1.546.574	941.346	605.228
Politische Führung und zentrale Verwaltung	465.336	144.334	321.202
Auswärtige Angelegenheiten	8.786	2.754	6.032
Verteidigung	252.820	195.932	56.888
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	451.742	325.682	126.060
darunter: Bundespolizei und Polizei	310.749	265.360	45.389
Rechtsschutz	178.946	116.832	62.114
Finanzverwaltung	188.944	155.812	33.132
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.602.862	736.882	865.980
darunter:			
allgemeinbildende und berufliche Schulen	956.927	665.689	301.238
Hochschulen	502.350	57.239	445.111
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	749.653	73.457	676.196
darunter:			
Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	188.491	1.423	187.068

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte m/w	Arbeit- nehmer m/w
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	249.427	15.983	233.444
darunter: Krankenhäuser und Heilstätten	139.705	1.368	138.337
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	133.633	19.280	114.353
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	47.200	14.849	32.351
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	149.790	14.485	135.305
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	145.162	50.344	94.818
Finanzwirtschaft	10.942	2.006	8.936

Stand: 30. Juni 2013. Aufgrund der Umstellung auf die neue Haushaltssystematik kommt es zu größeren Verschiebungen gegenüber den Vorjahreszahlen.

Frauenanteil (Voll- und Teilzeit) des ges. öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2013 nach Aufgabenbereichen

in Stellen

Aufgabenbereich	insgesamt	Beam- tinnen	Arbeit- nehmerinnen
insgesamt	2.557.053	836.854	1.720.199
Allgemeine Dienste, darunter:	661.612	286.116	375.496
Politische Führung und zentrale Verwaltung	266.509	63.800	202.709
Auswärtige Angelegenheiten	3.993	843	3.150
Verteidigung	43.925	22.449	21.476
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	140.993	65.612	75.381
darunter: Bundespolizei und Polizei	79.397	53.202	26.195
Rechtsschutz	104.423	53.672	48.751
Finanzverwaltung	103.769	79.740	24.029
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.034.384	477.667	556.717
darunter:			
allgemeinbildende und berufliche Schulen	673.902	447.498	226.404
Hochschulen	274.178	15.878	258.300
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	573.924	43.297	530.627
darunter:			
Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	181.260	1.024	180.236

Aufgabenbereich	insgesamt	Beam- tinnen	Arbeit- nehmerinnen
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	154.851	6.682	148.169
darunter: Krankenhäuser und Heilstätten	101.775	535	101.240
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	43.557	6.313	37.244
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15.104	3.238	11.866
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	41.389	4.584	36.805
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	27.185	8.144	19.041
Finanzwirtschaft	5.047	813	4.234

Stand: 30. Juni 2013. Aufgrund der Umstellung auf die neue Haushaltssystematik kommt es zu größeren Verschiebungen gegenüber den Vorjahreszahlen.

Versorgungsempfänger/innen des öffentlichen Dienstes

(Angaben in 1.000)

Beschäftigungsbereich	insgesamt		Empfänger m/w von	
	2012	2013	Ruhegehalt	Hinterbliebenengeld
			1. Januar 2013	
Bundesbereich darunter:	640	634	454	180
Bund	176	177	130	47
Bundeseisenbahn- vermögen	181	174	104	70
Post*	276	277	214	63
Rechtlich selbst- ständige Einrichtungen	6	6	5	1
Länderbereich	739	765	597	168
Kommunaler Bereich	1113	114	80	34
Sozialversicherung	21	21	15	6
insgesamt	1.512	1.534	1.146	388

Von den insgesamt ca. 1.534 Millionen Versorgungsempfängern /innen sind etwa 643.000 Frauen. Hiervon beziehen 284.000 Ruhegehalt, 346.000 Witwengeld sowie 12.872 Waisengeld.

* Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Deutsche Postbank AG; Rundungsdifferenzen möglich.

Stand: 1. Januar 2013

Rentenempfänger m/w AKA*	1.257.264
Rentenempfänger m/w VBL**	1.018.918 (davon 648.657 Frauen)

* AKA = Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung, Stand: 31. Dezember 2011.

** VBL = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Stand: 1. August 2014.

Personalentwicklung im öffentlichen Dienst

Entwicklung der Teilzeitquote im öffentlichen Dienst (1998 – 2013)	22,01 % → 32,18 %																			
Entwicklung des Frauenanteils im öffentlichen Dienst (1998 – 2013)	50,26 % → 55,17 %																			
Entwicklung des Frauenanteils in Teilzeit (ohne Altersteilzeit)	87,26 % → 82,84 %																			
Stellenabbau im öffentlichen Dienst bei Bund, Ländern, Kommunen*) (1991 bis 2013)																				
	<table><tr><th>1991</th><th>2013</th><th>Entwicklung</th></tr><tr><td>eim Bund</td><td>652.000</td><td>503.900</td><td>– 148.100</td></tr><tr><td>den Ländern</td><td>2.572.000</td><td>2.353.700</td><td>– 218.300</td></tr><tr><td>den Gemeinden</td><td>1.995.900</td><td>1.406.400</td><td>– 589.500</td></tr><tr><td>insgesamt</td><td>5.219.900</td><td>4.264.000</td><td>– 955.900</td></tr></table>	1991	2013	Entwicklung	eim Bund	652.000	503.900	– 148.100	den Ländern	2.572.000	2.353.700	– 218.300	den Gemeinden	1.995.900	1.406.400	– 589.500	insgesamt	5.219.900	4.264.000	– 955.900
1991	2013	Entwicklung																		
eim Bund	652.000	503.900	– 148.100																	
den Ländern	2.572.000	2.353.700	– 218.300																	
den Gemeinden	1.995.900	1.406.400	– 589.500																	
insgesamt	5.219.900	4.264.000	– 955.900																	

* nur noch bedingt vergleichbar, da Berechnungsgrundlage geändert, tatsächlicher Abbau von Stellen im öffentlichen Dienst größer.

Personalausgaben

Personalausgaben in % des Gesamthaushaltes:

Jahr	%
1995	11,4
1997	11,9
1999	11,1
2001	11,0
2003	10,6
2005	10,2
2007	9,6
2009	9,5
2011	9,4
2013	9,3
2014	9,7
2015	10,0
2016	9,7
2017	9,4
2018	9,1

Achtung: Differenzen zu früheren Angaben aufgrund von Umstellungen der Datenbasis

Quelle: Finanzbericht 2015, BMF

ab 2015: Schätzung

Der öffentliche Dienst im europäischen Vergleich

Arbeitnehmerentgelte der Staaten in % des Bruttoinlandsprodukts (EU-27)*

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Belgien	12,3	11,9	12,0	11,9	11,8	12,1	12,8	12,6	12,6	12,9
Dänemark	18,0	17,8	17,3	17,0	16,8	17,1	19,4	19,0	18,5	18,3
Deutschland	8,2	8,1	7,9	7,7	7,3	7,4	8,0	7,8	7,6	7,6
Estland	10,2	10,2	9,9	9,3	9,5	11,3	12,7	11,9	10,9	10,5
Finnland	13,7	13,6	13,8	13,5	12,9	13,3	14,8	14,5	14,2	14,5
Frankreich	13,5	13,3	13,2	13,0	12,8	12,8	13,5	13,4	13,1	13,2
Griechenland	10,8	11,5	11,6	11,2	11,4	12,0	13,4	12,5	12,3	12,4
Irland	9,5	9,7	10,2	10,2	10,5	11,8	12,8	12,2	11,8	11,5
Italien	10,8	10,7	10,9	10,9	10,6	10,8	11,3	11,1	10,7	10,6
Lettland	10,8	10,5	10,1	10,1	10,7	12,1	12,1	10,2	9,5	9,1
Litauen	10,8	10,8	10,3	10,4	9,9	10,7	12,8	11,0	10,3	9,8
Luxemburg	8,0	8,1	7,9	7,4	7,1	7,5	8,5	8,2	8,2	8,4
Malta	14,1	14,1	13,5	13,0	12,7	13,9	13,9	13,1	13,0	13,3
Niederlande	10,1	10,0	9,6	9,3	9,1	9,2	10,1	10,1	9,8	9,8
Österreich	9,6	9,3	9,3	9,3	9,0	9,2	9,8	9,8	9,5	9,5
Polen	10,7	10,1	10,0	9,8	9,6	10,0	10,3	10,2	9,7	9,4
Portugal	13,6	13,6	14,0	13,1	12,1	12,0	12,7	12,2	11,3	10,0
Rumänien	8,2	8,1	8,7	9,3	9,7	10,5	10,9	9,7	7,9	7,8
Schweden	16,0	15,8	15,6	15,1	14,9	14,8	15,2	14,5	14,0	14,3
Slowakei	8,9	8,1	7,3	7,2	6,6	6,8	7,7	7,7	7,1	7,1
Slowenien	11,7	11,6	11,5	11,2	10,5	11,0	12,4	12,7	12,8	12,7
Spanien	10,0	10,1	10,0	10,0	10,2	10,9	12,0	12,0	11,8	11,2
Tschechische Republik	8,0	7,6	7,6	7,5	7,3	7,3	7,8	7,5	7,3	7,4
Ungarn	13,3	12,6	12,6	12,2	11,7	11,6	11,5	11,0	10,3	10,0
Vereinigtes Königreich	10,6	10,9	11,1	11,1	10,8	10,8	11,5	11,4	10,9	10,9
Zypern	15,6	15,0	14,9	14,9	14,6	14,6	16,2	15,8	16,1	15,9

Quelle: Eurostat-Datenbank, Sektor Staat, Mai 2014

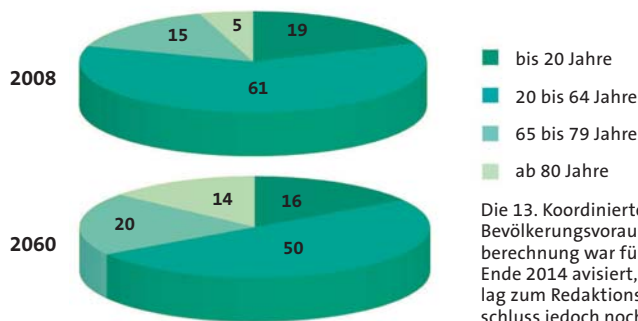
* EU-27 enthalten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Bulgarien (geringe Datenverfügbarkeit)

Demografische Entwicklung und öffentlicher Dienst

Nach Berechnungen des statistischen Bundesamtes wird im Jahr 2060 Jeder/Jede Siebente 80 Jahre oder älter sein. Daneben kommt es zu erheblichen Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung. Heute sind 20 % der Bevölkerung 65 Jahre oder älter. Bereits in den kommenden beiden Jahrzehnten wird der Anteil älterer Menschen deutlich steigen. Die Bevölkerung geht zurück, weil die Zahl der Geburten bis 2060 stetig sinken und die Zahl der Sterbefälle bis Anfang der 2050er Jahre ansteigen wird. An dieser Entwicklung hat die aktuelle Altersstruktur der Bevölkerung einen erheblichen Anteil. Der Bevölkerungsrückgang kann weder durch Zuwanderungsüberschüsse aus dem Ausland noch durch eine etwas höhere Kinderzahl je Frau aufgehalten werden. Dieser Bevölkerungstrend wird erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) prognostiziert bereits ab dem Jahr 2020 einen dramatischen Einbruch der Zahl der Erwerbstätigen sowie Engpässe im Bereich qualifizierter Arbeitskräfte.

Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung 2008 und 2060 in %

	2008	2060
bis 20 Jahre	19	16
20 bis 64 Jahre	61	50
65 bis 79 Jahre	15	20
ab 80 Jahre	5	14

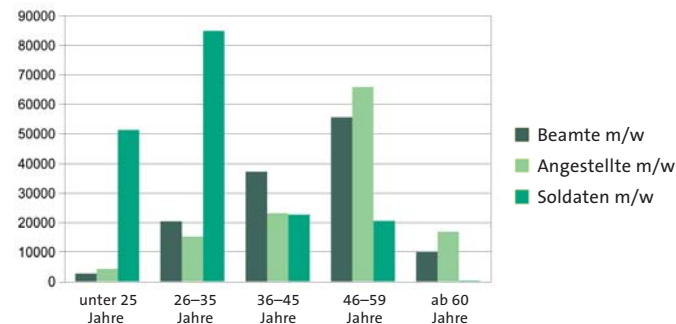


Quelle: 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, destatis 2009

Altersstruktur der im öffentlichen Dienst Beschäftigten

Aktuell sind rund 75 % der Beschäftigten im öffentlichen Dienst älter als 35 Jahre. Diese Überalterung wird sich durch den demografischen Wandel weiter verschärfen. Besonders signifikant ist die vom DIW prognostizierte Verdreifung des Anteils der über 60-Jährigen an der Gesamtzahl aller Erwerbstätigen.

	Beamte m/w	Angestellte m/w	Soldaten m/w
unter 25 Jahre	2.608	4.262	51.169
26 bis 35 Jahre	20.403	15.277	84.860
36 bis 45 Jahre	37.225	23.160	22.674
46 bis 59 Jahre	55.496	65.750	20.595
ab 60 Jahre	10.055	16.866	211



Beschäftigte am 30. Juni 2013 nach Alter und Beschäftigungsbereichen ohne Soldatinnen und Soldaten

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2014

Alter	Bund	Länder	Kommunen	Sozialversicherung	Insgesamt
unter 25 Jahre	7.529	44.786	48.774	12.068	113.157
25 bis 34 Jahre	34.597	411.269	190.392	56.418	692.676
35 bis 44 Jahre	63.079	495.379	274.649	88.754	921.861
45 bis 54 Jahre	117.056	666.552	493.376	123.217	1.400.201
55 bis 59 Jahre	55.356	341.936	221.051	49.376	667.719
ab 60 Jahre	38.843	263.355	132.920	29.230	464.348
Personal in Ausbildung	13.305	130.399	45.205	12.196	201.105
Insgesamt	329.765	2.353.676	1.406.367	371.259	4.461.067

in %

unter 25 Jahre	ca. 2,3	ca. 1,9	ca. 3,5	ca. 3,3	ca. 2,5
25 bis 34 Jahre	ca. 10,5	ca. 17,5	ca. 13,5	ca. 15,1	ca. 15,5
35 bis 44 Jahre	ca. 19,1	ca. 21,0	ca. 19,5	ca. 23,9	ca. 20,7
45 bis 54 Jahre	ca. 35,5	ca. 28,3	ca. 35,0	ca. 33,2	ca. 31,4
55 bis 59 Jahre	ca. 16,8	ca. 14,5	ca. 15,7	ca. 13,3	ca. 15,0
ab 60 Jahre	ca. 11,8	ca. 11,2	ca. 9,5	ca. 7,9	ca. 10,4
Personal in Ausbildung	ca. 4,0	ca. 5,5	ca. 3,2	ca. 3,3	ca. 4,5
Insgesamt	100,0	99,9	99,9	100,0	100,0

Es scheiden in den nächsten 20 Jahren aus

über 45 Jahre	211.255	1.271.843	847.347	201.823	2.532.268
in %	ca. 64,0	ca. 54,0	ca. 60,3	ca. 54,4	ca. 56,8

Es scheiden in den nächsten 10 Jahren aus

über 55 Jahre	94.199	605.291	353.971	78.606	1.132.067
in %	ca. 28,7	ca. 25,7	ca. 25,2	ca. 21,2	ca. 25,3

Bekannt ist, dass von den Beamtinnen und Beamten etwa 75 % bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze im Dienst bleiben. Die übrigen 25 % scheiden vor-

zeitig aus, entweder wegen Dienstunfähigkeit (19 %) oder wegen Vorruhestandsregelungen (6 %).

Altersstruktur der Beschäftigten des Bundes der Jahre 2000 und 2012 (ohne Soldatinnen und Soldaten)

Altersgruppe	2000		2012	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 25 Jahre	18.974	6,0	19.352	7,3
25 bis 34 Jahre	55.136	17,5	31.207	11,8
35 bis 44 Jahre	93.061	29,5	56.383	21,4
45 bis 54 Jahre	87.747	27,8	91.647	34,8
55 bis 59 Jahre	42.699	13,5	38.074	14,4
ab 60 Jahre	17.843	5,7	26.921	10,2
Summe	315.460	100	263.584	100

Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten des Bundes (inkl. Richterinnen und Richter) im Vergleich der Jahre 2000 und 2012

Altersgruppe	2000		2012	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 25 Jahre	8.965	6,8	7.288	5,6
25 bis 34 Jahre	31.405	23,7	17.395	13,3
35 bis 44 Jahre	41.078	31,0	35.659	27,3
45 bis 54 Jahre	29.353	22,1	43.922	33,7
55 bis 59 Jahre	14.038	10,6	16.148	12,4
ab 60 Jahre	7.745	5,8	10.055	7,7
Summe	132.584	100	130.467	100

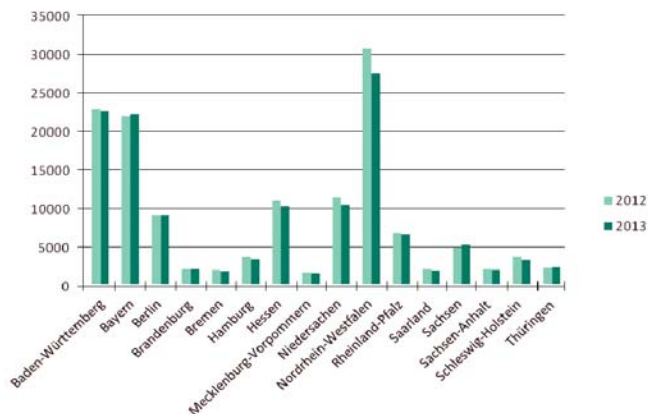
Quelle destatis, 2013

Ausbildung

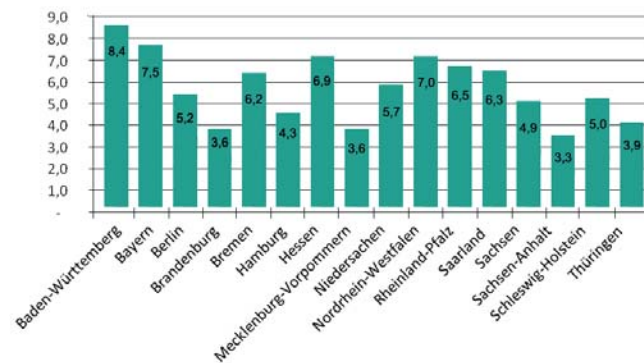
Auszubildende und Anwärter/-innen bei Bund, Ländern und Gemeinden
per 30. Juni 2012 ohne den Bereich der Sozialversicherung

Bundesland	Bund		Länder		Gemeinden	
	Beamte m/w	Arbeit- nehmer m/w	Beamte m/w	Arbeit- nehmer m/w	Beamte m/w	Arbeit- nehmer m/w
Baden-Württemb.	310	375	17.155	5.330	265	8.120
Bayern	680	1.035	17.645	4.345	985	9.060
Berlin	285	775	4.290	4.705	–	–
Brandenburg	40	265	1.270	660	10	690
Bremen	60	50	915	760	–	–
Hamburg	75	110	2.065	1.260	–	–
Hessen	1.050	405	7.030	3.165	340	2.660
Mecklenburg-Vorp.	300	245	595	890	155	660
Niedersachsen	430	1.500	7.865	2.540	995	3.020
Nordrhein-Westf.	1.440	1.490	19.280	7.990	2.755	8.420
Rheinland-Pfalz	360	540	4.570	1.860	550	1.610
Saarland	–	100	1.185	560	150	235
Sachsen	25	140	1.215	3.855	60	1.525
Sachsen-Anhalt	15	180	1.130	810	35	800
Schleswig-Holstein	100	755	2.335	880	290	990
Thüringen	15	95	1.695	550	105	725
Summe	5.185	8.060	90.240	40.160	6.695	38.515

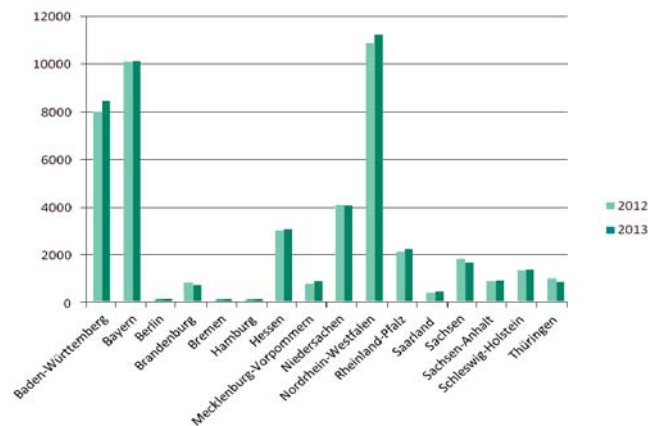
Absolute Zahl der Anwärter/-innen und Azubis der Länder im Vergleich 2012 zu 2013



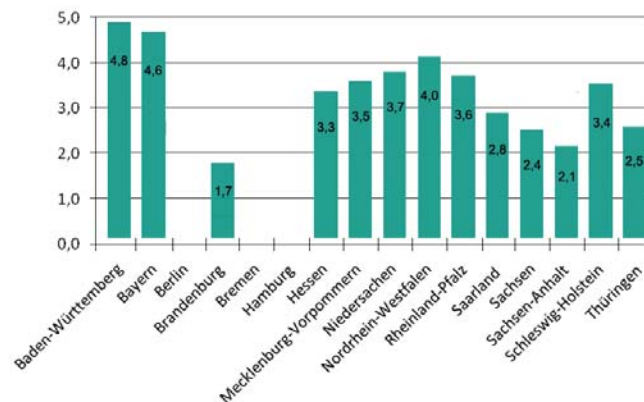
Anteil der Azubis an den Beschäftigten der Länder 2013



Absolute Zahl der Anwärter/-innen und Azubis der Gemeinden im Vergleich 2012 zu 2013



Anteil der Azubis an den Beschäftigten der Gemeinden 2013



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2013



**BEAMTINNEN
UND
BEAMTE**

Besoldung

Mit der Änderung des Grundgesetzes im Bereich der Gesetzgebungskompetenz trat mit Wirkung zum 1. September 2006 die sogenannte „Föderalismusreform I“ in Kraft. Seither treffen der Bund und die Länder alle Regelungen zur Besoldung und Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten unter Beachtung der in Artikel 33 Grundgesetz festgelegten Grundsätze durch Gesetz jeweils eigenständig.

Die neu gewonnene Gesetzgebungskompetenz wurde zunächst mehrheitlich zum Erlass von Einmalzahlungs-/Sonderzahlungsgesetzen genutzt, wobei im Bund und in den einzelnen Länder erhebliche Unterschiede sowohl bei der Höhe der Beträge als auch bei der Ausgestaltung festzustellen waren.

Im Rahmen der Besoldungsanpassungen führte die auf Bund und Länder übertragene Gesetzgebungskompetenz seit 2007 zu einer merklichen Auseinanderentwicklung, was die Höhe und die Zeitpunkte der Anpassungen der Besoldung betrifft. Auch wurde der bewährte Gleichklang der wesentlich gleichen Einkommensentwicklung der Statusgruppen nicht mehr in allen Gebietskörperschaften beibehalten.

Trotz der Auseinanderentwicklungen bei den Besoldungsanpassungen in Bund und Ländern ist festzuhalten, dass bei der Ausgestaltung des Besoldungsrechts – egal ob durch Übernahme des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 gültigen Fassung in Landesrecht mit anschließenden Änderungen oder durch Verabschiedung vollständig eigener Landesbesoldungsgesetze – an den bewährten Strukturen (z. B. der Grundbesoldung, dem Familienzuschlag sowie Amts- bzw. Stellenzulagen) überwiegend festgehalten wurde.

Fallbeispiele

Den nachfolgenden Beispielen liegt das Bundesrecht zu Grunde. Die Gehaltssätze sind der Besoldungstabelle des Bundes (Stand 1. März 2014) entnommen.

Einige auf dem jeweiligen Landesrecht basierende Länderbeispiele sind durch *) gekennzeichnet.

BesGr.	Beispiele (Monatsbeträge in €)	ledig	verheiratet, 2 Kinder
Einfacher Dienst			
A 3	Grenadier w/m, 19 Jahre, Stufe 1	2.006,20	2.384,95
A 5	Stabsgefreiter w/m, 26 Jahre, Stufe 3	2.185,10	2.553,11
Mittlerer Dienst			
A 6	Zollsekretär/-in (Außendienst), 19 Jahre, Stufe 1	2.125,71	2.472,25
A 7	Polizeimeister/-in, 29 Jahre, Stufe 4	2.601,60	2.948,14
A 8	Hauptfeldwebel w/m, 40 Jahre, Stufe 7	3.008,78	3.355,32
Gehobener Dienst			
A 9	Polizeikommissar/-in, 28 Jahre, Stufe 3	2.873,30	3.226,06
A 12	Konrektor/-in Grundschule, 45 Jahre, Stufe 7 *) Land Sachsen-Anhalt, Stand 1. Juli 2014	4.208,95	4.543,53
Höherer Dienst			
A 13	Studienrat/-rätin, 38 Jahre, Stufe 5 *) Land Niedersachsen, Stand 1. Juni 2014	3.837,86	4.172,76
A 15	Oberarzt/-ärztin, 48 Jahre, Stufe 6	5.796,26	6.149,02
A 16	Oberstudiendirektor/-in, 50 Jahre, Stufe 7 *) Land Berlin, Stand 1. August 2014	5.905,65	6.222,25
B-Besoldung			
B 4	Präsident/-in des Kraftfahrt-Bundesamtes	7.987,33	8.340,09
W-Besoldung			
W 3	Professor/-in, 51 Jahre, Stufe 2	6.346,05	6.698,81
R-Besoldung			
R 4	Präsident/-in des Verwaltungsgerichts *) Land Hamburg, Stand 1. Januar 2014	7.550,67	7.880,67
Anwärter/-innen (Amt in das Anwärter/-in nach Abschluss Vorbereitungsdiens eintritt)			
A 4		960,56	1.333,94
A 5		1.083,99	1.452,00
A 9		1.138,38	1.484,92
A 12		1.281,69	1.634,45
A 13		1.349,68	1.702,44

*) Die Werte in den Ländern variieren nach den dortigen Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen.

Zulagen (Bundesrecht mit Stand zum 1. März 2014)

Familienzuschläge

(Monatsbeträge in €)

	Stufe 1 (§ 40 I BBesG)	Stufe 2 (§ 40 II BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	123,96	235,25
übrige Besoldungsgruppen	130,18	241,47
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag		
für das zweite zu berücksichtigende Kind um		111,29
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um		346,75

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der **Stufe 2** erhöht sich für das **erste zu berücksichtigende Kind**

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je	5,37
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je	26,84
in der Besoldungsgruppe A 4 um je	21,47
in der Besoldungsgruppe A 5 um je	16,10

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	109,69
In den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	116,44

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Bund

(Monatsbeträge je Stunde in €)

An Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	3,20
An den übrigen Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr	0,75
	0,77 *)
Im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr	1,51

*) Für Beamtinnen und Beamte im polizeilichen Vollzugsdienst, in Justizvollzugsanstalten und im Einsatzdienst der Feuerwehr.

Mehrarbeitsvergütung, Bund (Vergütung pro Stunde in €)

§ 4 Abs. 1 MVergV

Besoldungsgruppe A 2 bis A 4	11,73
Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	13,86
Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	19,02
Besoldungsgruppe A 13 bis A 16	26,19

Jubiläumszulagen, Bund (soweit JubZV-neu- in Kraft tritt)

25 Jahre:	350,00
40 Jahre:	500,00
50 Jahre:	600,00

Jährliche Sonderzahlung

(sogenanntes „Weihnachtsgeld“/Urlaubsgeld), Stand: Oktober 2014

► Bund

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt i. H.v. **5 %** der Monatsbezüge; zzgl. 10,42 € bis A 8
- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt für Versorgungsempfänger/-innen i. H.v. **4,17 %** der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktorisiert)

► Baden-Württemberg

- Integration der Sonderzahlung i. H.v. **4,17 %** der monatlichen Dienst- und Anwärterbezüge in das Grundgehalt
- Versorgungsempfänger/-innen: Integration der Sonderzahlung i. H.v. **2,5 %**

► Bayern

- Bis A 11 sowie Anwärter/-innen und Empfänger/-innen von Unterhaltsbeihilfe: **70 %**, ab A 12: **65 %** von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge
- zzgl. **84,29 %** des Familienzuschlags (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- A 2 bis A 8, Anwärter/-innen und Dienstanfänger/-innen monatlicher Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 €
- Versorgungsempfänger/-innen bis A 11: **60 %**, ab A 12: **56 %**

► Berlin

- **640 €**, Anwärter/-innen: **200 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger/-innen: **320 €**

► Brandenburg

- Integration eines Sonderzahlungsbetrages von **21 €** für Beamtinnen und Beamte sowie **10 €** für Anwärter/-innen in das Grundgehalt
- Versorgungsempfänger/-innen: –

► Bremen

- Bis A 8: **840 €** und A 9 bis A 11: **710 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger/-innen: –
- Beamtinnen und Beamte mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2005: 3 Jahre keine Sonderzahlung

► Hamburg

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt; Beamtinnen und Beamte in A-, R-, W- und C-Besoldung: **1.000 €**, Anwärter/-innen: **300 €**
- Integration des Urlaubsgeldes in das Grundgehalt bei Beamtinnen und Beamten in A 4 bis A 8: **400 €**
- Versorgungsempfänger/-innen: Korrektur des Ruhegehaltes um integrierte Beträge; zusätzlich in A 2 bis A 12 und C 1 Gewährung eines mtl. Erhöhungsbetrages, der der ursprünglich gewährten Sonderzahlung i.H.v. 500 € entspricht

► Hessen

- Beamtinnen und Beamte, Anwärter/-innen: **5 %** eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung)
- Versorgungsempfänger/-innen: **2,66 %** eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung)
- Urlaubsgeld: bis A 8: **166,17 €** im Juli

Mecklenburg-Vorpommern*

- Beamtinnen und Beamte bis A 9 und Anwärter/-innen: **40,228 %**, A 10 bis A 12, C 1: **35,251 %**, übrige Besoldungsgruppen: **31,104 %** eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen, Werte für 2014)
- Versorgungsempfänger/-innen: entsprechend

Niedersachsen

- Beamtinnen und Beamte A 2 bis A 8: **420 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger/-innen: –

Nordrhein-Westfalen

- Bis A 6: **60 %**, A 7 bis A 8 und Anwärter/-innen: **45 %**, ab A 9: **30 %** eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger/-innen bis A 6: **60 %**, A 7 bis A 8: **39 %**, ab A 9: **22 %**

Rheinland-Pfalz

- Integration der Sonderzahlung i. H. v. **4,17 %** eines Monatsbezugs in das Grundgehalt
- Versorgungsempfänger/-innen: entsprechend

Saarland

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt: bis A 10: **1.000 €**; ab A 11 und B, C, R, W: **800 €**; Vorbereitungsdienst/Waisengeld: **285 €**
- Integration des Urlaubsgeldes in das Grundgehalt bis A 8: **165 €**
- Versorgungsempfänger/-innen: Integration über Korrekturfaktoren (bis A 10: **500 €**; ab A 11: **400 €**)

Sachsen

- Keine Sonderzahlung

* vorbehaltlich des Abschlusses des jeweiligen Gesetzgebungsverfahrens; Angaben ohne Gewähr

Sachsen-Anhalt

- Bis A 8: **120 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger/-innen: –

Schleswig-Holstein

- Bis A 10: **660 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger/-innen bis A 10: **330 €**, Hinterbliebene **200 €** und Waisen **50 €**

Thüringen

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (zwischen **3,75 %** und **0,84 %** eines Monatseinkommens gestaffelt nach Besoldungsgruppen)

In einigen Ländern werden zusätzliche kinderbezogene Anteile gewährt, die hier nicht ausgewiesen werden.

Urlaubsgeld ist überwiegend entfallen; aufgeführt sind lediglich verbliebene Regelungen!

Quellen:

Zusammenstellung des dbb nach eigener Recherche und amtlichen Veröffentlichungen.

Arbeitszeit und Urlaub

Regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beim **Bund** beträgt 41 Stunden. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sowie Beamtinnen und Beamte, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten oder zu deren Haushalt ein Elternteil, eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner, eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner oder ein Kind gehört, bei der oder bei dem Pflegebedürftigkeit nach den Beihilfevorschriften des Bundes, nach § 18 SGB XI oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist, können eine Verkürzung auf 40 Stunden beantragen.

Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt: 40 Stunden;

Baden-Württemberg: 41 Stunden

Schleswig-Holstein: 41 Stunden, für Schwerbehinderte 40 Stunden;

Nordrhein-Westfalen: 41 Stunden, aber mit Altersstaffelung und Sozialkomponente: 40 Stunden ab 55. Lebensjahr, 39 Stunden ab 60. Lebensjahr, 39 Stunden für alle Schwerbehinderten ab einem Grad der Behinderung von 80.

Hessen mit Altersstaffelung: 42 Stunden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, ab dem 51. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 41 Stunden, ab dem 61. Lebensjahr 40 Stunden.

Thüringen: 40 Stunden

Mit Sozialkomponente bei Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines Angehörigen, bei dem der medizinische Dienst der Krankenversicherung Pflegebedürftigkeit nach § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs festgestellt hat, 40 Stunden.

Langzeitkonten

Voraussetzung:

- maximale Ansparphase bis zum 31.12.2020
- maximale Ansparung auf 1 400 Stunden begrenzt,
- Zeitausgleich über 2016 hinaus möglich und
- der gleitende Übergang in den Ruhestand nur im Teilzeitmodell möglich
- sofern das jeweilige Ressort es genehmigt

Altersteilzeit, Bund

Beamtinnen und Beamten kann auf Antrag Altersteilzeit bewilligt werden, wenn

- sie das 60. Lebensjahr vollendet haben
- und
- sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 3 Jahre teilzeitbeschäftigt waren
- die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2017 beginnt und
- dienstliche Belange nicht entgegen stehen
- sie in einem festgelegten Restrukturierungs- oder Stellenabbaubereich beschäftigt sind oder
- eine Quote von 2,5 % der Beamtinnen und Beamten der obersten Dienstbehörden einschließlich ihrer Geschäftsbereiche noch nicht erreicht ist.

Es werden in der Regel 60 % der letzten Bezüge gezahlt. Berücksichtigung bei ruhegehaltfähiger Dienstzeit zu 90 %.

Falter-Modell

Beamtinnen und Beamte können auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens 2 Jahre hinausschieben, indem sie 2 Jahre vor Beginn des Ruhestandes und 2 Jahre nach der Ruhestandsaltersgrenze Teilzeit beantragen.

Beginn: vor 1. 1. 2017

Erholungsurlaub, Bund

30 Tage

Zusatzurlaub Wechsel- und Schichtdienst

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf einen halben Arbeitstag Zusatzurlaub im Kalendermonat, wenn sie

1. zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen werden und
2. im Kalendermonat mindestens 35 Stunden Dienst in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Nachtdienststunden) leisten.

Dienst zu wechselnden Zeiten wird geleistet, wenn mindestens viermal im Kalendermonat die Differenz zwischen den Anfangs- und Endzeiten zweier Dienste mindestens 7 und höchstens 17 Stunden beträgt. Bereitschaftsdienst gilt nicht als Dienst im Sinne dieser Vorschrift. Geleistete Nachtdienststunden, die nicht für einen halben Arbeitstag Zusatzurlaub ausreichen, und Nachtdienststunden, die in einem Kalendermonat über 35 Nachtdienststunden hinaus geleistet worden sind, werden jeweils in den folgenden Kalendermonat übertragen. Der Übertrag ist auf 70 Nachtdienststunden begrenzt. Im Urlaubsjahr werden bis zu sechs Arbeitstage Zusatzurlaub gewährt. Es werden nur volle Tage Zusatzurlaub gewährt. Absatz 5 bleibt unberührt. § 5 Absatz 5 ist nicht anzuwenden.

Soweit Beamtinnen und Beamte die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, erhalten sie für jeweils 100 geleistete Nachtdienststunden einen Arbeitstag Zusatzurlaub. Im Urlaubsjahr werden bis zu sechs Arbeitstage Zusatzurlaub gewährt. Nachtdienststunden, die nicht durch die Gewährung eines Arbeitstages Zusatzurlaub abgegolten sind, und Nachtdienststunden, die in einem Urlaubsjahr über 600 Nachtdienststunden hinaus geleistet worden sind, werden in das folgende Urlaubsjahr übertragen. Der Übertrag ist auf 100 Nachtdienststunden begrenzt. Absatz 5 bleibt unberührt. § 5 Absatz 5 ist nicht anzuwenden.

Bei Teilzeitbeschäftigung verringern sich die für die Gewährung von Zusatzurlaub erforderlichen Nachtdienststunden entsprechend dem Verhältnis zwischen der ermäßigten und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. § 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Der Zusatzurlaub ist nach Stunden zu berechnen. Dabei entspricht ein als Zusatzurlaub zustehender Arbeitstag der jeweiligen ermäßigten regelmäßigen Arbeitszeit, geteilt durch die Zahl der Wochentage, auf die die jeweilige ermäßigte regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres verteilt war.

Die Absätze 1 und 2 sind nebeneinander anzuwenden. Der Zusatzurlaub darf insgesamt sechs Arbeitstage je Urlaubsjahr nicht überschreiten. Am Ende des Urlaubsjahres werden übertragene Nachtdienststunden nach Absatz 1 auf übertragene Nachtdienststunden nach Absatz 2 angerechnet, sofern sich hieraus ein Anspruch auf einen weiteren Arbeitstag Zusatzurlaub ergibt und der Anspruch auf maximal sechs Arbeitstage Zusatzurlaub im Urlaubsjahr noch nicht ausgeschöpft ist. Absatz 5 bleibt unberührt.

Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich

1. für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Urlaubsjahres vollenden, um einen Arbeitstag,
2. für Beamtinnen und Beamte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Urlaubsjahres vollenden, um einen weiteren Arbeitstag.

Sabbatregelungen (uneinheitlich)

Teilzeitbeschäftigung, bei der es Arbeits- und Freizeitphasen gibt (Beispiel: 2 Jahre Vollzeitbeschäftigung, 3 Monate Freistellung, durchgehende Besoldung $\frac{8}{9}$).

Beurlaubung ohne Bezüge (wenn dienstliche Verhältnisse es gestatten)

- Familienpolitisch (1 Kind unter 18 Jahren, pflegebedürftige Angehörige): höchstens 15 Jahre.
- Arbeitsmarktpolitisch: für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, höchstens 15 Jahre (auch im Zusammenhang mit familienpolitischer Beurlaubung), unabhängig vom Ruhestandsbeginn höchstens 6 Jahre.

Elternzeit

Unbezahlte Freistellung (maximal 3 Jahre).

Antragsteilzeit, Bund

Bis zu 50 % auf Antrag, wenn dienstliche Belange nicht entgegen stehen, Nebentätigkeit nur wie bei Vollzeitbeschäftigten, Umfang kann von Dienststelle nachträglich verändert werden.

Beihilfe

Die Beihilfe ist das eigenständige Krankensicherungssystem für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter. Für Soldatinnen und Soldaten – und teilweise Beamtinnen und Beamte in den Vollzugsdiensten – kann die Krankensicherung auch in Form der sog. Heilfürsorge oder truppenärztlichen Versorgung ausgestaltet werden. Das Beihilfesystem umfasst die Aufwendungen des Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht für Krankheits-, Pflege- und Geburtsfälle sowie bei Maßnahmen zur Früher-

kennung von Krankheiten und Schutzimpfungen. Die Leistungen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

Leistungen des eigenständigen Beihilfesystems erfolgen im Gegensatz zum grundsätzlichen Sachleistungsprinzip der GKV als Kostenerstattung. Beamtinnen und Beamte, die nicht freiwillig gesetzlich versichert sind, erhalten eine Rechnung als Privatpatient, begleichen diese und bekommen die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend dem Beihilfebemessungssatz vom Dienstherrn erstattet.

Der Beihilfesatz beträgt in der Regel

- 50 % für aktive Beamtinnen und Beamte,
- 70 % für Versorgungsempfänger/-innen bzw. Ehepartner/-innen (bis zum Einkommen i. H. v. 17.000 € [Bund]) und
- 80 % für Kinder beziehungsweise Waisen.

Die Zuzahlungsregelungen orientieren sich für den Bereich des Bundes an den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Beihilfevorschriften sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben den Vorschriften des Bundes gibt es verschiedene länderspezifische Regelungen über Wahlleistungen (Chefarztbehandlung und Unterbringung im Zweibettzimmer), Zuzahlungen zu Medikamenten, Kostendämpfungspauschalen, Antragsgrenzen und dergleichen.

Versorgung

Die Beamtenversorgung ist das eigenständige Alterssicherungssystem der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten. Sie umfasst sowohl die Funktion der gesetzlichen Rente als auch die einer Zusatzversorgung bzw. betrieblichen Altersversorgung und ist ein durch Dienstleistung erworbenes Recht, das durch Art. 33 GG ebenso gesichert ist wie das Eigentum durch Art. 14 GG.

Berechnungsgrundlagen:

ruhegehaltfähige Dienstzeit x Steigerungssatz = Ruhegehaltssatz x ruhegehaltfähige Dienstbezüge = Ruhegehalt

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Dienstjahre als Beamtin und Beamter und ggf. Wehrdienst, Ausbildung, Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst (nicht ruhegehaltfähig: unbezahlter Urlaub, Ehrenämter).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Grundgehalt, Familienzuschlag sowie ausdrücklich als ruhegehaltfähig bezeichnete Dienstbezüge.

Höhe des Ruhegehalts

Altes Recht:

Je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit: 1,875 %, insgesamt höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre).

Versorgungsänderungsgesetz 2001: Absenkung ab 2003 in acht Stufen auf einen neuen Höchstsatz von 71,75 %

Steigerungssatz 1,79375 % je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit, insgesamt höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre).

Versorgungsabschläge auf das Ruhegehalt

3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes, maximal 10,8 % bei Dienstunfähigkeit. Bei Ruhestand auf eigenen Antrag sind höhere Abschläge möglich.

Mindestversorgung

(Anspruch auf Beamtenversorgung nach fünfjähriger Dienstzeit)

35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der jeweiligen Besoldungsgruppe des Amtes oder – wenn dies günstiger ist –

65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe A 4 (zuzüglich 30,68 €). Abweichungen in einzelnen Ländern.

Hinterbliebenenversorgung

Altes Recht:

60 % des Ruhegehalts, das der/die Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Nach Versorgungsänderungsgesetz 2001 (ab 2002):

55 % des o. g. Ruhegehalts (Besitzstandsregelungen für Altfälle).

Unfallruhegehalt

Sind Beamten und Beamte infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig und in den Ruhestand versetzt worden, erhöht sich der bis dahin erdiente Ruhegehaltssatz um 20 % und beträgt mindestens zwei Drittel, höchstens aber 75 % bzw. in einigen Ländern 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Versorgungsrücklagen

Die Versorgungsrücklagen werden beim Bund und bei fast allen Ländern als Sondervermögen aus der Verminderung der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Höhe von 0,2 % gebildet. Durch Besoldungs- und Versorgungsvermindern in den Jahren 1999 bis 2002 und ab 2011/2012 sowie durch Einsparungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes wurde allein beim Bund ein Sondervermögen in Höhe von ca. 6,6 Mrd. € aufgebaut (Stand: Januar 2014).



Wir richten uns nicht nach den Maßstäben einer modernen Rechtsschutz-Versicherung. Wir definieren sie.



ROLAND. Der Rechtsschutz-Versicherer.

Was erwarten Sie von Ihrer Rechtsschutz-Versicherung?

Die beste Problemlösung in allen rechtlichen Angelegenheiten!

ROLAND bietet Ihnen das vollständige Leistungsspektrum. Von Prävention über Rechtsschutz bis zur Mediation. Von der Prozessfinanzierung bis zu Assistance-Leistungen. Für Privatkunden und Unternehmen – wir kämpfen für Ihr gutes Recht. Seit 1957 unser Versprechen. www.roland-gruppe.de

RECHTSSCHUTZ | PROZESSFINANZ | ASSISTANCE



Alles, was Sie wissen müssen, erfahren Sie bei Ihrem persönlichen AXA DBV Betreuer ganz in Ihrer Nähe.



TARIFBESCHÄFTIGTE

Entgelte

Die 2005 begonnene Ablösung der aus den Jahren 1962/1995 stammenden Manteltarifverträge sowie Vergütungs- und Lohnsysteme (BAT für Angestellte sowie MTArb und BMT-G für Arbeiterinnen und Arbeiter) ist im Bundes-, Länder und Kommunalbereich flächendeckend abgeschlossen. Das in den übrigen Ländern außer Hessen nach TV-L seit November 2006 geltende Tarifrecht löst mit vier Jahren Verzug ab November 2010 auch in Berlin den BAT/MTArb ab.

Für die Beschäftigten beim Bund und in den Kommunen (TVöD ab Oktober 2005) sowie in den Ländern (TV-L ab November 2006; TV-Hessen ab Januar 2010; TV-L für Berlin ab November 2010) gilt eine Entgelttabelle bestehend aus 15 Entgeltgruppen mit in der Regel jeweils sechs Stufen. Die Entgeltgruppen spiegeln die bisherigen Angestellten-Vergütungsgruppen nach dem abgelösten BAT ebenso wider wie die Lohngruppen von Arbeiterinnen und Arbeiter nach früherem MTArb und BMT-G. Den einzelnen Stufen liegen ansteigende Verweildauern von einem Jahr in Stufe 1 bis fünf Jahren in Stufe 5 zugrunde, in Entgeltgruppe 1 sind es jeweils vier Jahre. Die Stufen 1 und 2 stellen Grundstufen dar, während ab der Stufe 3 Entwicklungsstufen angebracht sind. Ab dieser Stufe hat die individuelle Leistung neben der Verweildauer direkten Einfluss auf das frühere oder spätere Erreichen der nächsthöheren Stufe.

Ein/e Berufsanfänger/-in ohne einschlägige Berufserfahrung startet regelmäßig in Stufe 1. Nach insgesamt 10 oder 15 Jahren wird die Bezahlung aus der Endstufe 5 oder 6 erreicht. Besser gestellt wird, wer bei Neueinstellung so genannte förderliche Zeiten vorweisen kann. Je nach Einzelfall können oder werden diese Zeiten aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder im öffentlichen Dienst beziehungsweise in entsprechender Tätigkeit auf die Stufen angerechnet. Das Tarifrecht verfolgt dabei das Ziel, attraktive Entgeltbedingungen für jüngere Beschäftigte zu schaffen.

Einkommensentwicklung:

Die Beträge der Entgelttabelle nach TV-L haben sich zuletzt zum Januar 2014 um 2,95 % erhöht. Im Land Berlin gelten diese Beträge ab Januar 2014 in Höhe von 98 %. Die volle Angleichung an das Entgeltniveau nach TV-L wird für die Berliner Beschäftigten bis 2017 erreicht.

Die Tabellenentgelte nach TV-Hessen sind zuletzt zum April 2014 um 2,8 Prozentpunkte angehoben worden, ferner haben die Beschäftigten für die ersten drei Monate des Jahres 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 225 Euro erhalten. Zukünftige Tarifierhöhungen im Bereich des TV-L oder des TV-H werden in der Einkommensrunde für das Jahr 2015 erst ausgehandelt.

Im Bereich von Bund und Kommunen sind die Beträge der Entgelttabelle zum TVöD zum März 2014 zunächst um 3 Prozentpunkte, mindestens jedoch um 90 Euro, angehoben worden. Im Bereich des TV Versorgungsbetriebe betrug die Erhöhung sogar 3,3 Prozentpunkte. Ein weiterer Erhöhungsschritt um 2,4 Prozentpunkte erfolgt am 1. März 2015. Diese hat eine Laufzeit bis zum 29. Februar 2016.

Beispiele für Neueinstellungen:

Neueinstellungen nach TVöD bei den Gemeinden beruhen wegen Fehlen einer Entgeltordnung derzeit noch auf dem Übergangsrecht, dem TVÜ-VKA. Hiernach werden neueingestellte oder umgruppierte Beschäftigte nur vorläufig einer Entgeltgruppe des TVöD zugeordnet. Im Bereich der Länder (ohne Hessen) ist die so genannte bereinigte Entgeltordnung zum TV-L (EGO TV-L) bereits zum Januar 2012 in Kraft getreten. In Hessen ist die neue Entgeltordnung rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft. Im Bereich des Bundes ist die neue Entgeltordnung (EntgO Bund) zum Januar 2014 in Kraft getreten. Die EntgO Bund hat inhaltlich die wesentlichen Tätigkeitsmerkmale nach der EGO TV-L aus dem Länderbereich übernommen, allerdings sind bundesspezifische Besonderheiten berücksichtigt worden.

Die in den folgenden Beispielen angegebenen monatlichen Tabellenentgelte sind Euro-Beträge in Brutto.

Gemeinden (TVöD)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellen- entgelt in € (Stand 1. 3. 2015)
Poststellenangestellte, 22 J., ohne Berufserfahrung	BAT X/IX EG 2 TVöD	St. 1	1.863,54
Datenbankverwalter, 32 J., mit Berufserfahrung	BAT Vb/IVb EG 9 TVöD	St. 4	3.383,71
Schulhausmeister, 30 J., mit Berufserfahrung	BAT Vlb EG 6 TVöD	St. 3	2.585,57
Leiter einer Musikschule, 39 J., mit Berufserfahrung	BAT Ib EG 14 TVöD	St. 3	4.442,64
Auszubildender zum Stadtkämmerer, 18. Jahre, 1. Ausbildungsjahr	TVAöD	1. Jahr	853,26

Bund (TVöD)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellen- entgelt in € (Stand 1. 3. 2013)
Hausgehilfe, 21 J., Berufserfahrung	BAT X/IX EG 2 TVöD	St. 2	2.053, 80
technischer Angestellter, 28 J., mit Berufserfahrung	BAT IVb/IVa EG 10 TVöD	St. 3	3.468, 92
Straßenbauarbeiter, 29 J., mit Berufserfahrung	MTArb 2/2a/3 EG 3	St. 3	2.278, 35
Informatiker, 29 J., mit Berufserfahrung	BAT IVa/III EG 11 TVöD	St. 3	3.590, 64
Auszubildender Mediengestalter 20 Jahre, 3. Ausbildungsjahr	TVAöD-BBiG	3. Jahr	949,02

Länder (TV-L/TV-H)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	TV-L: Tabellen- entgelt in € (Stand 1. 1. 2014)	TV-H: Tabellen- entgelt in € (Stand 1. 4. 2014)
Krankenschwester, 27 J., mit Berufserfahrung	BAT Kr IV/V/Va EG Kr 7a TV-L/TV-H	St. 3	2.564,33	2.563,86
Sekretärin, 22 J., ohne Berufserfahrung	BAT VII EG 5 TV-L/TV-H	St. 1	2.045,94	2.041,91
Lehrer am Gymnasium, 32 J., mit Berufserfahrung	BAT IIa EG 13 TV-L/TV-H	St. 2	3.737,83	3.745,43
Arzt am Universitätsklinikum, 34 J., mit Berufserfahrung	BAT IIa/Ib EG Ä 1 TV-L	St. 2	4.532,94	4.589,48
Straßenwärter, Auszubildender, 19. Jahre, 2. Ausbildungsjahr	TVA-L-BBiG	2. Jahr		860,96

Besitzstandsregelungen für übergeleitete Beschäftigte:

Für im Oktober 2005 beim Bund oder einer Gemeinde bereits vorhandene Angestellte und Arbeiter, die in den TVöD übergeleitet wurden, gelten umfangreiche Besitzstandsregelungen nach den jeweiligen Überleitungstarifverträgen TVÜ-Bund und TVÜ-VKA. Die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe ist für Übergeleitete rechtmäßig. Die bisherigen Vergütungen (Grundvergütung, Ortszuschlag bis Stufe 2, allgemeine Zulage) oder Löhne (Monatstabellenlohn) hatten in den folgenden zwei Jahren als sogenanntes Vergleichsentgelt regelmäßig weiter Bestand. Nach Ablauf der Überleitungsphase fand in der Regel eine Einkommenssteigerung durch einen Stufenaufstieg in der Entgelttabelle statt. Weitere Besitzstandsregelungen (insbesondere für kinderbezogene Bestandteile am bisherigen Orts- oder Sozialzuschlag und funktionsbezogene Zulagen) sichern außerdem einen verlustlosen Übergang in das neue Tarifrecht.

Entsprechendes galt/gilt im Länderbereich nach TVÜ-Länder bis Oktober 2008 beziehungsweise nach TVÜ-Hessen bis Dezember 2011 sowie in Berlin bis Oktober 2012.

Zulagen und Zuschläge

Für bestimmte Tätigkeitsmerkmale im Länder- sowie Bundesbereich bestehen Entgeltgruppenzulagen (nach der EGO zum TV-L seit 2012 sowie ab Januar 2014 auch nach der Entgeltordnung zum TVöD im Bundesbereich – EntgO).

➤ Zeitzuschläge

Basis der Zeitzuschläge ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe der Beschäftigten (bei Überstunden der Anteil der jeweiligen Stufe, höchstens jedoch der Stufe 4). Ausgehend von dieser Basis werden folgende Zeitzuschläge bezahlt (TVöD/TV-L/TV-Hessen):

Für Sonntagsarbeit: 25 %

Für die Arbeit an Samstagen in der Zeit zwischen 13 und 21 Uhr, soweit nicht im Rahmen von Schicht- und Wechselschicht anfallend:

20 %
Pauschalierung
für Beschäftigte
in Krankenhäusern:
0,64 €/Stunde

Für Nachtarbeit zwischen 21 und 6 Uhr:

20 %
Pauschalisierung
für Beschäftigte
in Krankenhäusern im Bereich
des TV-L und
TV-H:
1,28 €/Stunde;

für Beschäftigte
in Krankenhäusern im Bereich
des TVöD: 15 %
Pauschalisierung

Für Arbeit am 24. und 31. Dezember:	35 % (ab 6.00 Uhr)
Für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich)	135 %
Für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich)	35 %
Überstundenzuschläge	30 % (Entgeltgruppe 1–9) 15 % (Entgeltgruppe 10–15)

➤ Erschwerniszuschläge

Grundlage ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. Die Höhe der Erschwerniszuschläge beträgt zwischen 5 und 15 %.

Im Bereich der VKA können mit dem jeweiligen Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) die Voraussetzungen und die Höhe der Zuschläge durch einen landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. Wo dies nicht geschieht, gelten die bisherigen Regelungen teilweise dynamisiert bis zur Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TVöD fort.

Für den Bereich des Bundes und der Länder sollen jeweils entsprechende Tarifverträge (für den Bund auf Bundesebene) abgeschlossen werden. Bis zur Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TVöD beziehungsweise zum TV-L/TV-Hessen gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen jeweils fort.

➤ Vermögenswirksame Leistungen

Für jeden vollen Kalendermonat werden vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 € gezahlt. Auszubildende im Tarifgebiet West erhalten 13,29 €/Monat, im Tarifgebiet Ost 6,65 €.

➤ Jubiläumsgeld

Folgende Jubiläumsgelder werden gezahlt:

Nach Beschäftigungszeit von 25 Jahren:	350 €
Nach Beschäftigungszeit von 40 Jahren:	500 €

▣ Jahressonderzahlung

Nach TVöD (Bund und Gemeinden) beziehungsweise TV-L (Länder außer Hessen) sowie TV-Hessen wird eine Jahressonderzahlung an alle Beschäftigten gezahlt, die am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Jahressonderzahlung wird im November des Jahres ausgezahlt und beträgt in den jeweiligen Entgeltgruppen des TVöD beziehungsweise des TV-L/TV-Hessen

	TVöD West	TV-L West	TVöD Ost	TV-L Ost	TV-H
EG 1 bis 8	90 %	95 %	67,5 %	71,5 %	90 %
EG 9 bis 12 (TVöD)	80 %	–	60 %	–	–
EG 9 bis 11 (TV-L/TV-H)	–	80 %	–	60 %	60 %
EG 13 bis 15 (TVöD)	60 %	–	45 %	–	–
EG 12 bis 13 (TV-L/TV-H)	–	50 %	–	45 %	60 %
EG 14 bis 15 (TV-L/TV-H)	–	35 %	–	30 %	60 %

des den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten Entgelts ausschließlich des Überstundenentgelts, jedenfalls soweit nicht dienstplanmäßig vorgesehen.

Arbeitszeit und Urlaub

▣ Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt nach

- **TVöD-AT: 39 Stunden (Bund/Gemeinden West) oder 40 Stunden (Gemeinden Ost)**
- **TV-Hessen: 40 Stunden**
- **TV-L (Berlin): 39 Stunden**
- **TV-L (außer Berlin):**

Baden-Württemberg	39 Std. 30 Min
Bayern	40 Std. 6 Min
Bremen	39 Std. 12 Min
Hamburg	39 Std.
Niedersachsen	39 Std. 48 Min
Nordrhein-Westfalen	39 Std. 50 Min
Rheinland-Pfalz	39 Std.
Saarland	39 Std. 30 Min
Schleswig-Holstein	38 Std. 42 Min
Tarifgebiet Ost	40 Std.

Nach TV-L und TV-Hessen gelten für Beschäftigtengruppen Ausnahmen mit 38,5 Stunden beziehungsweise 42 Stunden Wochenarbeitszeit.

▣ Erholungsurlaub

Für den Bund und die Gemeinden ist im Rahmen der Tarifeinigung 2014 folgendes vereinbart worden:

Beschäftigte erhalten ab dem Urlaubsjahr 2014 bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 30 Arbeitstage Erholungsurlaub. Auszubildende haben bei identischer Verteilung der Arbeitszeit einen Urlaubsanspruch von 28 Arbeitstagen. Der im Bereich des TVAöD (Pflege) im zweiten und dritten Ausbildungsjahr gewährte Zusatzurlaubstag für Auszubildende im Schichtdienst wird darüber hinaus weiter gewährt.

Für den Bereich der Länder haben die Tarifparteien bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche ebenfalls einen einheitlichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen Jahresurlaub für alle Beschäftigten vereinbart. Auszubildende erhalten einen Urlaubsanspruch von 27 Tagen.

› Teilzeitbeschäftigung

Auf Antrag des/der Beschäftigten soll eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder ein/e nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige/r Angehörige/r zu betreuen sind. Die Befristung ist in der Regel auf maximal fünf Jahre zu begrenzen, kann aber auf Antrag verlängert werden. In anderen als den oben genannten Fällen kann eine Teilzeitregelung vereinbart werden.

› Dauer

Dauer maximal 10 Jahre, Dauer mindestens 24 Monate vor Bezug der „Altersrente nach Altersteilzeitarbeit“. Für deren Inanspruchnahme gilt ab 2006 eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 63 in 36 Monatsschritten. Betroffen sind Versicherte der Jahrgänge 1946 bis einschließlich November 1948. Anhebung auf 63 wirksam gegenüber den bis einschließlich 1951 Geborenen. Ausnahmen durch Vertrauensschutz sowie für Versicherte, die vor 1946 geboren sind.

› Beendigung

Beendigung mit Bezug auch einer gekürzten Altersrente, automatische Beendigung bei Möglichkeit einer ungekürzten Altersrente.

› Soziale Sicherung

Rentenversichert und zusatzversichert (beispielsweise VBL) durchgängig mit 90 % des bisherigen Entgelts (Rente) und mit dem 1,8-fachen der nach TV ATZ halbierten Bezüge; die Zusatzbeiträge trägt allein der Arbeitgeber.

Bei einer Erkrankung über sechs Wochen Dauer (Ablauf der Entgeltfortzahlung nach TVöD bzw. TV-L) zahlt der Arbeitgeber bis zum Ende der 39. Woche einen Krankengeldzuschuss. Dieser besteht in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers (Bruttokrankengeld, das der Beitragspflicht in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegt). Nach den jeweiligen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) bestehen besondere Regelungen für Beschäftigte im Tarifgebiet West, die bislang dem § 71 BAT unterfielen: Der Krankengeldzuschuss besteht dann in Höhe der Differenz zwischen dem Nettoentgelt und dem Nettokrankengeld (Bruttokrankengeld nach Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen). Im Länderbereich West haben bislang dem § 71 BAT unterliegende und privat krankenversicherte Beschäftigte (unter Umständen auch freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte) Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu 26 Wochen Dauer. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen des TV ATZ an die nach TVöD bzw. TV-L und den jeweiligen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) geänderten Bestimmungen zur Ent-

Altersteilzeit (Beginn vor 2010)

› Voraussetzungen

Nach TV ATZ muss der Wechsel in die Altersteilzeit spätestens zum 31. Dezember 2009 erfolgt sein; ein späterer Beginn und die Ausgestaltung von Altersteilzeitarbeit kann Gegenstand einzelvertraglicher Vereinbarung sein. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich lediglich auf bereits laufende Vereinbarungen über Altersteilzeit nach TV ATZ.

› Ausgestaltung

Freiwillige Vereinbarung auf Grundlage von Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) und Altersteilzeitgesetz, Arbeitnehmer/-innen ab vollendetem 60. Lebensjahr haben Rechtsanspruch auf Altersteilzeitarbeit, Halbierung der bisherigen Arbeitszeit (bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit ebenso wie bei schon bisher Teilzeitbeschäftigten), Blockmodell mit gleich langer Arbeits- und Freistellungsphase oder Teilzeitmodell.

› Entgelt

Entgelte nach TVöD bzw. TV-L ergänzt durch Regelungen des jeweiligen TVÜ (für Bund, Länder oder Gemeinden) durchgängig bei 83 % des Netto-Entgelts eines vergleichbaren Vollbeschäftigten (pauschalierte Berechnung).

geltfortzahlung und zum Krankengeldzuschuss sind bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt.

Die Abfindung von Rentenkürzung beträgt 5 % des bisherigen Monats-Bruttoentgelts je vorgezogenem Monat (maximal drei Monats-Bruttoentgelte).

Altersteilzeit und FALTER (Beginn ab 2010)

Für Beschäftigte bei Bund und Gemeinden, die bis zum 31. Dezember 2016 die näheren Voraussetzungen des jeweiligen Modells erfüllen, sind ab 2010 zwei Varianten eines flexiblen Übergangs in die Altersrente mit dem Arbeitgeber vereinbar:

▶ Altersteilzeit mit 50 % der bisherigen Arbeitszeit und Aufstockungsleistungen nach Maßgabe des Altersteilzeitgesetzes

Die Altersteilzeit ist im Block- oder Teilzeitmodell frühestens möglich ab dem 60. Lebensjahr und längstens für die Dauer von fünf Jahren bis zum Zeitpunkt für das Erreichen einer Rente wegen Alters. Das Teilzeitentgelt wird um 20 % des Regelarbeitsentgelts aufgestockt, wodurch Beschäftigten bezogen auf das bisherige Entgelt in der Regel 60 % als Bruttoentgelt zusteht. Aufgestockt werden außerdem die Rentenversicherungsbeiträge, sodass Beschäftigte bezogen auf das bisherige Entgelt in der Regel zu 90 % rentenversichert sind. Außerhalb der vom Arbeitgeber als Stellenabbau-beziehungsweise Restrukturierungsbereich festgelegten Verwaltungen oder Betriebe besteht für jeweils 2,5 % der Tarifbeschäftigten einer Dienststelle oder eines Betriebs ein Rechtsanspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeit. Auf diese Zahl werden laufende Altersteilzeitvereinbarungen nach dem TV ATZ angerechnet. Dem Rechtsanspruch können ausnahmsweise dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Im Bereich der Gemeinden können Dienst- oder Betriebsvereinbarungen Abweichungen zu den Voraussetzungen und Leistungen bei Altersteilzeit-arbeit festlegen, soweit die Mindestvoraussetzungen nach dem Altersteilzeitgesetz nicht unterschritten werden.

▶ Teilzeitarbeit mit 50 % der bisherigen Arbeitszeit bei gleichzeitigem Teilrentenbezug

Die Teilzeit ist möglich zwei Jahre vor dem Zeitpunkt für das Erreichen einer abschlagsfreien Rente wegen Alters und für die Dauer von vier Jahren, wobei ab dem Zeitpunkt für das Erreichen der abschlagsfreien Rente wegen Alters ein auf zwei Jahre befristeter Anschlussarbeitsvertrag geschlossen wird. Die Zeiträume vor und nach Erreichen der Altersgrenze müssen von gleicher Dauer sein. Das FALTER-Modell kann nur vereinbart werden, wenn rentenversicherungsrechtlich ein Anspruch auf die vorzeitige Inanspruchnahme einer Teilrente besteht. Als Altersrenten, die als Teilrenten in Anspruch genommen werden können, kommen daher gegenwärtig in Betracht die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für Frauen (Jahrgänge vor 1952) sowie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Zusatzversorgung

▶ Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist grundsätzlich gleichzusetzen mit dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt. Ausgenommen sind bestimmte Bezüge wie Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet worden sind.

▶ Höhe der Zusatzversorgung

Für jedes Kalenderjahr der Pflichtversicherung werden Versorgungspunkte im Verhältnis des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu einem Referenzentgelt und in Abhängigkeit vom jeweiligen Lebensalter zuerkannt; die Summe der Versorgungspunkte bei Renteneintritt bestimmt die Höhe der Zusatzrente.

➤ Anwartschaften aus der Gesamtversorgung

Überführung als Startgutschrift in das Punktemodell in Abhängigkeit vom Alter beim Systemwechsel.

➤ Versorgungsabschlüsse

0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, bei der Zusatzrente höchstens 10,8 %.

➤ Hinterbliebenenrenten

Bis zu 55 % der vollen Erwerbsminderungsrente des Verstorbenen.

➤ Erwerbsminderungsrenten

Teilweise und volle Erwerbsminderung sind eigenständige Versorgungsfälle in der Zusatzversorgung.

INFORMATIONEN FÜR BEAMTE
UND ARBEITNEHMER

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Finanziell sicher in Pension: Leitfaden für Beamte

Der Inhalt im Überblick:

- Unterstützung zur individuellen Ruhegehaltsberechnung
- Muster einer Pensionsauskunft
- Private Altersvorsorge
- Steuerliche Förderung
- Glossar mit Fachbegriffen
- Synoptische Darstellung für Bund und Länder

Sie bestellen ganz einfach:
per Post, Fax, E-Mail oder
über Internet.

194 Seiten • € 19,90*

* zuzügl. Porto und Verpackung

ISBN 978-3-87863-186-6

dbb verlag gmbh

Friedrichstraße 165

10117 Berlin

Telefon: 0 30/7261917-0

Telefax: 0 30/7261917-40

E-Mail: Kontakt@dbbverlag.de

<http://www.dbbverlag.de>



A photograph of the entrance to the 'dbb forum' building. The entrance features a large, dark-framed revolving door. Above the door, the words 'dbb forum' are displayed in large, white, three-dimensional block letters. To the left of the door, the number '90' is visible on the building's facade. A man with a backpack is walking away from the camera through the revolving door. The image is blurred to convey a sense of motion, with a person's arm and hand visible in the foreground on the left and a blurred figure on the right. The building's facade is made of light-colored stone or concrete panels.

dbb forum

MITGLIEDSGEWERKSCHAFTEN

Der dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften

dbb Mitglieder

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Beamte m/w	919.527	920.350	921.083	905.747	907.645	906.820	908.137	912.012
Angestellte	358.908	360.452	361.537	355.227	358.075	364.743	368.270	370.817
Gesamt	1.278.435	1.280.802	1.282.620	1.260.974	1.265.720	1.271.563	1.276.407	1.282.829
Frauen	396.220	397.381	398.132	395.016	397.349	401.621	404.455	408.357
Männer	882.215	883.421	884.488	865.958	868.371	869.942	871.952	874.472

Bundesgeschäftsstelle

dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Telefon: 030.40 81-40
Telefax: 030.40 81-49 99
Internet: <http://www.dbb.de>
E-Mail: post@dbb.de

dbb bundesfrauenvertretung

Telefon: 030.40 81-44 00
E-Mail: frauen@dbb.de

dbb bundessenorenvertretung

Telefon: 030.40 81-53 01
E-Mail: bundessenorenvertretung@dbb.de

dbb jugend

Telefon: 030.40 81-57 51
E-Mail: info@dbbj.de

Serviceeinrichtungen

dbb akademie

Telefon: 0228.81 93-0
E-Mail: all@bn.dbbakademie.de

dbb verlag

Telefon: 030.7 26 19 17-0
E-Mail: kontakt@dbbverlag.de

dbb vorsorgewerk

Telefon: 030.40 81-64 00
E-Mail: vorsorgewerk@dbb.de

Dienstleistungszentren

dbb Dienstleistungszentrum Nord

Telefon: 040.36 97 62 10
E-Mail: dlznord@dbb.de

dbb Dienstleistungszentrum Ost

Telefon: 030.20 37 90
E-Mail: dlzost@dbb.de

dbb Dienstleistungszentrum Süd

Telefon: 0911.5 86 57 60
E-Mail: dlzsued@dbb.de

dbb Dienstleistungszentrum Süd-West

Telefon: 0621.12 62 10
E-Mail: dlzsw@dbb.de

dbb Dienstleistungszentrum West

Telefon: 0228.30 84 50
E-Mail: dlzwest@dbb.de

Landesbünde

BBW Beamtenbund Tarifunion

Telefon: 0711.16 87 60
E-Mail: bbw@bbw.dbb.de

Bayerischer Beamtenbund (BBB)

Telefon: 089.55 25 88-0
E-Mail: bbb@bbb-bayern.de

dbb beamtenbund und tarifunion berlin

Telefon: 030.32 79 52-20
E-Mail: post@dbb-berlin.de

dbb beamtenbund und tarifunion brandenburg

Telefon: 0331.2 75 36 00
E-Mail: post@brandenburg.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion landesbund bremen

Telefon: 0421.70 00 43
E-Mail: dbb.bremen@ewetel.net

dbb hamburg beamtenbund und tarifunion

Telefon: 040.2 51 39 26
E-Mail: post@dbb-hamburg.de

dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen

Telefon: 069.28 17 80
E-Mail: mail@dbbhessen.de

dbb beamtenbund und tarifunion mecklenburg-vorpommern

Telefon: 0385.5 81 10 50
E-Mail: post@dbb-mv.de

NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion

Telefon: 0511.35 39 88 30
E-Mail: post@nbb.dbb.de

DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen

Telefon: 0211.49 15 83 0
E-Mail: post@dbb-nrw.de

dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz

Telefon: 06131.61 13 56
E-Mail: post@dbb-rlp.de

dbb beamtenbund und tarifunion saar

Telefon: 0681.5 17 08
E-Mail: post@dbb-saar.de

SBB – Beamtenbund und Tarifunion Sachsen

Telefon: 0351.4 71 68 24
E-Mail: post@sbb.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt

Telefon: 0391.5 61 94 50
E-Mail: post@sachsen-anhalt.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion schleswig-holstein

Telefon: 0431.67 50 81
E-Mail: info@dbbsh.de

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

Telefon: 0361.6 54 75 21
E-Mail: post@dbbth.de

Mitgliedsgewerkschaften*Berufsverband Bayerischer Hygieneinspektoren (BBH)*

Telefon: 09353.90 97 14
E-Mail: geschaeftsstelle@hygieneinspektoren.bayern

BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Telefon: 030.40 81-66 00
E-Mail: post@bdz.eu

BTE Gewerkschaft Mess- und Eichwesen

Telefon: 08233.6 09 94
E-Mail: bte@bte.dbb.de

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD)

Telefon: 09421.31 02 40
E-Mail: post@bsbd.de

Bund Deutscher Forstleute (BDF)

Telefon: 030.40 81-67 00
E-Mail: info@bdf-online.de

Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR)

Telefon: 08031.8 07 44 24
E-Mail: post@bdr-online.de

*Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte
des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD)*

Telefon: 030.90 29-1 60 20

E-Mail: silvia.trolldenier@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS)

Telefon: 030.40 81-66 50

E-Mail: verband@blbs.de

Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen (vlw)

Telefon: 0511.21 55 60 70

E-Mail: vlw-bund@vlw.de

Deutscher Anwaltsverein (DAAV)

Telefon: 0431.60 43 33 8

E-Mail: poststelle-daav@web.de

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH)

Telefon: 030.2 88 75 63-10

E-Mail: info@dbsh.de

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund (DGVB)

Telefon: 02381.5 25 43

E-Mail: bundesvorstand@dgvb.de

Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG)

Telefon: 0231.95 20 36-16

E-Mail: djg-bund@web.de

Deutscher Philologenverband (DPHV)

Telefon: 030.40 81-67 81

E-Mail: info@dphv.de

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)

Telefon: 030.47 37 81 – 23

E-Mail: dpolig@dbb.de

Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)

Telefon: 030.20 62 56-600

E-Mail: dstg-bund@t-online.de

Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft (DVG)

Telefon: 09264.99 57 27-0

E-Mail: bgst@verwaltungs-gewerkschaft.de

Debeka

Versichern und Bausparen

Traditioneller Partner
des öffentlichen Dienstes



Kennen Sie Ihre Versorgungsansprüche?

– bei Dienstunfähigkeit durch Krankheit
oder Dienstunfall und im Ruhestand

Die oftmals komplizierten Regelungen der
Beamtenversorgung sind nicht immer leicht
zu verstehen.

Wir berechnen daher für Sie Ihre individuellen
Versorgungsansprüche und bieten für Ihren
persönlichen Bedarf die passenden Lösungen.

Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



Info
(08 00) 8 33 23 52
www.debeka.de

Debeka

anders als andere

*Fachverband der angestellten und beamteten**Deutschen Krankenhausapotheker NW*

Telefon: 0201.7 23 32 90

E-Mail: hubert.schneemann@uk-essen.de

Fachverband der Bediensteten der Landwirtschaftskammer NRW

Telefon: 0228.7 03 14 73

E-Mail: fachverband@lwk.nrw.de

Fachverband Gesundheitswesen Baden-Württemberg (FVG)

Telefon: 06205.1 61 05

E-Mail: briger.kuhn@t-online.de

Fachverband Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (FWSV)

Telefon: 04941.6 02-3 56 oder 3 05

E-Mail: fwsv@fwsv.org

Gesundheitsgewerkschaft Niedersachsen (GeNi)

Telefon: 0511.2 20 84 64

E-Mail: geni-geschaeftsstelle@htp-tel.de

Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS)

Telefon: 0228.97 76 10

E-Mail: gds@gds.de

Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV)

Telefon: 0661.2 92 88 81

E-Mail: eduard_liske@web.de

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)

Telefon: 069.4 05 70 9-0

E-Mail: info@gdl.de

Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft (BTB)

Telefon: 030.40 81-67 00

E-Mail: info@btb-online.org

Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlandds (KEG)

Telefon: 089.2 36 85 77 00

E-Mail: keg-mch@t-online.de

komba gewerkschaft

Telefon: 030.40 81 68 70

E-Mail: bund@komba.de

Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)

Telefon: 0228.9 11 40-0

E-Mail: info@dpvkom.de

LBB Gewerkschaft für das Gesundheitswesen in Bayern

Telefon: 09547.84 80 oder 92 16 15

E-Mail: schilling@gewerkschaft-lbb.de

vbba – Gewerkschaft Arbeit und Soziales

Telefon: 0911.4 80 06 62

E-Mail: info@vbba.de

VAB Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr

Telefon: 0228.62 94 78 90

E-Mail: gewerkschaft@vab.dbb.de

VdB Bundesbankgewerkschaft

Telefon: 05141.70 99 45

E-Mail: post@vdb.dbb.de

VDL-Bundesverband – Berufsverband Agrar Ernährung Umwelt e. V.

Telefon: 030.3 19 04-5 85

E-Mail: info@vdl.de

VDStra. – Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten

Telefon: 02203.50 31 10

E-Mail: info@strassenwaerter.de

Verband Bildung und Erziehung (VBE)

Telefon: 030.7 26 19 66-0

E-Mail: Bundesverband@vbe.de

Verband der Beamten der Bundeswehr (VBB)

Telefon: 0228.38 92 70

E-Mail: mail@vbb-bund.de

Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden (VBOB)

Telefon: 0228.9 57 96 53

E-Mail: vbob@vbob.de

Verband der Beschäftigten des gewerblichen Rechtsschutzes (VBGR)

Telefon: 089.21 57 84 33

E-Mail: post@vbgr.de

Verband Deutscher Realschullehrer (VDR)

Telefon: 089.55 38 76

E-Mail: info@vdr-bund.de

Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw)

Telefon: 038428.63 00 87

E-Mail: geschaeftsstelle@vhw-bund.de

Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB)

Telefon: 0341.20 07-22 61

E-Mail: post@vrb.dbb.de

VRFF – Die Mediengewerkschaft

Telefon: 06131-7 01 41 84

E-Mail: g-stelle@vrff.de

„Es trifft mich.
Es trifft mich nicht...“

Risiko Dienst- und Berufsunfähigkeit!

Unsere Empfehlung:
Ausgezeichnete Absicherung
gegen Dienst-/Berufsunfähigkeit
zu günstigen Preisen!

Jetzt Angebot über
das dbb vorsorgewerk
anfordern:

030 / 4081 6446

Exklusiver Vorteil für
dbb-Mitglieder:
Bis
zu **5,5%**
Beitragsvorteil!

DU4you!

www.dbb-vorsorgewerk.de/DU4you





Für mich die Einzige

Banken gibt es viele. Aber die BBBank ist die einzige bundesweit tätige genossenschaftliche Privatkundenbank, die Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes einzigartige Angebote macht.



Mehr Informationen? Gerne!

Tel. 0 800/40 60 40 160 (kostenfrei)
oder www.bbbank.de



Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst